

der Staatsgewalt ist; sie sagt nur (§ 3 Abs. 2): „Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirkbarkeit bestehen:

- A. der Senat,
- B. die Bürgerschaft.“

Ob man nun im Hinblick darauf, daß im Sprachgebrauch der sämtlich auf das französische Vorbild zurückgehenden Verfassungen scharf unterschieden wird zwischen dem Träger und dem Ausübler der Staatsgewalt,<sup>1)</sup> das Volk als den Träger der Staatsgewalt annimmt, in dessen Namen Senat und Bürgerschaft sie nur ausüben, oder ob man Senat und Bürgerschaft auch als die selbstberechtigten Inhaber der Staatsgewalt bezeichnet (Sieverß a. a. O. S. 71) wird praktisch ohne Bedeutung sein.<sup>2)</sup> In jedem Fall würde das souveräne Volk sich der eigenen Handlungsfähigkeit außer bei den Wahlen begeben haben.

Um so bedeutamer ist der andere Satz: Die höchste Staatsgewalt wird von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt. „Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist.“ (Verf. § 56). Dies ist nicht leeres Prinzip, sondern die lebendig wirksame Grundlage des Preussischen Staatswesens. Für die Bürgerschaft folgt daraus eine grundsätzlich andere Stellung, als die Landtage in den deutschen konstitutionellen Monarchien — auch der Reichstag — einnehmen. In den deutschen Monarchien ist der Monarch nach wie vor im Vollbesitz der Staatsgewalt, nur beschränkt in der Ausübung durch die Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung über Freiheit und Eigentum. Der Landtag ist Gehülfe, die Bürgerschaft Mitsoverän; in den Monarchien streitet die Vernehmung für das Recht der Krone, im Preussischen Staat für das Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Mehn, Allgem. Staatslehre, VII. Abschnitt: Träger und oberster Ausübler der Staatsgewalt S. 178 f.

<sup>2)</sup> Nach den Verfassungen von Hamburg (Art. 6) und Lübeck (Art. 4) steht dort Senat und Bürgerschaft die Staatsgewalt zu.

<sup>3)</sup> Urteil des Hanseat. O. L. G. im Hanf. O. B. 1896 Bd. 2. 47 S. 110 (für Hamburg): Spricht daher in den monarchisch regierten deutschen Staaten die Vermutung für die Berechtigung des Trägers der Krone, so bedarf doch in Hamburg im Zweifel jede staatliche Willensäußerung der mitwirkenden Tätigkeit der Bürgerschaft.